

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	11-rie-01401-18	
Baugrundstück:	Rieste, Burlagerort 27	
Gemarkung:	Rieste	Rieste
Flur:	16	16
Flurstück(e):	32	45

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, Änderung eines landwirtschaftlichen Betriebes;
Haupt-AZ: 1454-03 (eingescannte Akte)

Der Antragsteller plant den Umbau des Masthähnchenstalles in einen Bullenmaststall auf Tretmist, die Herstellung von einer Dungplatte, den Umbau einer Maschinenhalle in einen Strohlautstall, die Errichtung eines überdachten Strohlagers, die Herstellung von Flächen zur Lagerung von Corn-Cob-Mix, die Errichtung einer Maschinenhalle und die Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen in den Schweinemastställen (Betriebseinheit 1 und 2) in der Gemeinde Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 16, Flurstücke 32 und 45. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG.

Auch für die Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleebäume, nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG kann eine potenzielle Betroffenheit aufgrund der Entfernungen zum Vorhabenstandort und durch die Nutzungsänderungen des landwirtschaftlichen Betriebes mit einhergehenden Umbaumaßnahmen sowie die Installation und den Betrieb von Abluftreinigungsanlagen ausgeschlossen werden. Hierdurch werden die Emissionen deutlich verringert und eine Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Emissionsausstoß erreicht.

Ebenso können für Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, erhebliche Auswirkungen durch die geplanten Änderungen (u.a. Errichtung von Abluftreinigungsanlagen) ausgeschlossen werden, weil sich die Emissionen und somit auch die Immissionen verringern. Eine potentielle Betroffenheit kann ebenso aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die in der Umgebung liegende denkmalgeschützte Hofanlage Pardieck liegt ca. 800 m vom Vorhabenstandort entfernt und wird durch das Bauvorhaben in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt. Weitere Baudenkmale im Umfeld von ca. 500 m des Bauvorhabens sind nicht vorhanden. Ebenso sind keine Bodenfunde im Bereich zu erwarten, sodass eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.11.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert